

Revisoren

Art. 24 Die 3 Revisoren werden für vier Jahre gewählt. Sie haben die Rechnung und das Budget zu prüfen. Über ihren Befund erstatten sie einen schriftlichen Bericht.

Finanzen

Art. 25 Der Verein erhält sich aus folgenden Mitteln:

- a. Jährliche Mitgliederbeiträge
- b. Beiträge des Bundes und des Staates,
- c. Kirchliche Kollekten, sowie Beiträge der reformierten Kirchgemeinde Steinmaur,
- d. Spenden und Legate,
- e. Besuchsentschädigungen
- f. Krankenmobilenmieten,
- g. Defizitgarantie der politischen Gemeinden.

Art. 26 Das Budget muss bis im September und die Jahresrechnung bis im März den Gemeinderäten von Steinmaur und Neerach zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 27 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Schlussbestimmungen

Art. 28 Nach Annahme durch die Generalversammlung vom 09. April 2001 treten die revidierten Statuten per sofort in Kraft.

Art. 29 Die Generalversammlung kann jederzeit, sofern wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen, die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft, sofern die auflösende Versammlung nicht alle Vollmachten einem durch sie bestellten Liquidationsausschuss überträgt.

Art. 30 Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen, ebenso allfällig vorhandene Krankenmobilen, werden einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt. Steinmaur, 09. April 2001 Namens der Generalversammlung:

Gesamtstatuten neu genehmigt an der Generalversammlung vom 16. April 2003.

~~Der Präsident:~~ Die Aktuarin:

Der Präsident:

~~P. Steiger~~

G. Leimbacher

U. Klemmer

G. Leimbacher

U. Klemmer



S P I T E X

Hilfe und Pflege zu Hause

STEINMAUR-NEERACH

Statuten

Name und Zweck des Vereins

Art. 1 Unter dem Namen «Spitex Steinmaur-Neerach» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Der Verein erbringt für die politischen Gemeinden Steinmaur und Neerach die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege gemäss § 59 des Gesundheitsgesetzes des Kanton Zürich.

Art. 3 Der Verein verfolgt den Zweck:

- a. Anstellung und Vermittlung von ausgebildetem Krankenpflegepersonal, welches bei Krankheit und Unfall der Einwohnerschaft geeignete Pflege zuteil werden lässt.
- b. Anstellung und Vermittlung von Hauspflegern und Haushilfen mit dem Ziel, allen Einwohnern bei Bedarf geeignete Betreuung und Hilfe zukommen zu lassen.
- c. Führen eines Krankenmobilenmagazins.

Art. 4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht allen Einwohnern der Gemeinden Steinmaur und Neerach zur Verfügung.

Mitgliedschaft

Art. 5 Die Mitgliedschaft besteht aus:

- a. Einzelpersonen,
- b. Familien und
- c. Kollektivmitgliedern (Politische- und Kirchgemeinden, juristische Personen und Firmen).

Art. 6 Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages bis zum 30. Juni. Diese erlischt, wenn der jährliche Beitrag nicht entrichtet wird, oder bei Wegzug aus dem Vereinsgebiet.

Art. 7 Mit dem Beitritt anerkennt das neue Mitglied die Statuten.

Art. 8 Mitglieder, welche dem Verein in irgendwelcher Weise Schaden zu fügen, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Organisation

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
a. die Generalversammlung
b. der Vorstand,
c. die Revisoren.

Generalversammlung

- Art. 10 Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins und beschliesst in allen Vereinsangelegenheiten endgültig; insbesondere steht ihr zu:
- Wahl von 4 Mitgliedern des Vorstandes, in den die Behörden 3 weitere abordnen.
 - Wahl des Präsidenten aus der Mitte des Vorstandes,
 - Wahl von 3 Rechnungsrevisoren,
 - Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder,
 - Festlegung der Sitzungsgelder und Jahresentschädigungen des Vorstandes,
 - Statutenänderung
 - Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins,
 - Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und Abberufung derselben (Art. 65 ZGB),
 - Ausschluss von Mitgliedern.
- Art. 11 Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal im ersten Halbjahr zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder.
- Art. 12 An der Generalversammlung haben Einzelmitglieder, Familien und Kollektivmitglieder je eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Für Änderungen der Statuten Abberufung von Organen und Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.
- Art. 13 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder durch Inserat in den Gemeindeblättern unter Ankündigung der Verhandlungsgegenstände, mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Durch Mitglieder gestellte Anträge, die von der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen 10 Tage vorher im Besitze des Vorstandes sein; sie sind schriftlich zu begründen.

Art. 14 Die Generalversammlung findet in Steinmaur oder Neerach statt.

Vorstand

- Art. 15 Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die drei Delegierten der politischen Gemeinden Steinmaur und Neerach sowie der reformierten Kirchgemeinde Steinmaur inbegriffen.
- Art. 16 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 17 In Übereinstimmung mit der Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt diejenige des Vorstandes vier Jahre.
- Art. 18 Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte insbesondere steht ihm zu:
- Anstellung des zum Betrieb der Dienste nötigen Personals,
 - Regelung der Anstellungsbedingungen,
 - Betreuung des Personals,
 - Vermittlung von Hauspflegen und Haushilfen
 - Aufstellung und Revision von Reglementen und Stellenbeschreibungen
 - Festsetzung, Ermässigung und Erlass der Tarife für die Dienstleistungen,
 - Aufstellen des Budgets und Bekanntgabe an der Generalversammlung
 - Prüfung und Begutachtung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - Vorbereitung und Antragstellung aller den Verein betreffenden Angelegenheiten
 - Anschaffung und Unterhalt der Krankenmobilen.
- Art. 19 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder der Vizepräsident führt mit dem Aktuar oder dem Verwalter kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.
- Art. 20 Der Verwalter erstellt zuhanden des Vorstandes das Budget bis Ende August und die Jahresrechnung bis Ende Februar des folgenden Jahres.
- Art. 21 Der Aktuar führt das Protokoll der Generalversammlung und des Vorstandes.
- Art. 22 Der Vorstand bezieht ein Sitzungsgeld, Präsident, Aktuar Verwalter und Vermittler darüber hinaus eine angemessene Jahresentschädigung.
- Art. 23 Das Personal kann zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.